Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fragen, Hinweise und Antworten zur Pflanzenschutzanwendungsverordnung in Niedersachsen

(Stand 03.03.2023)

1. Links zu weiterführenden Informationen

- www.bgbl.de
- https://www.gesetze-im-internet.de/pflschanwv_1992/PflSchAnwV_1992.pdf
- https://www.lwk-niedersachsen.de, webcode: 01039569

2. Welche Einschränkungen ergeben sich aus der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat?

Leider ist dies nicht in drei Worten zu erläutern, da zu viele Einzelheiten geregelt werden. Wir verweisen hier auf unsere Internetseite https://www.lwk-niedersachsen.de, webcode: 01039569
Zusammengefasst lassen sich aber nachfolgende Beschränkungen auflisten:

- Für bestimmte Gebiete, wie z.B. Wasserschutzgebiete oder Naturschutzgebiete gibt es komplette Einsatzverbote
- Bestimmte Anwendungen, wie z.B. die Spätanwendung kurz vor der Ernte entfallen völlig
- Anwendungen werden stark eingeschränkt, wie z.B. im Bereich der Unkräuter und der flächigen Anwendung

Hinweis: Bei allen Fragen, die den Wirkstoff Glyphosat betreffen, ist bei einer Anwendung Grundvoraussetzung, dass die jeweilige Indikation des betreffenden Pflanzenschutzmittels zugelassen ist.

2.1 Was bedeutet eine „Einzelfallentscheidung“ bei der Anwendung von Glyphosat?

In der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) ist vorgesehen, dass eine Anwendung nur zulässig ist, wenn “nach den Umständen des Einzelfalles“ vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl der Fruchtfolge, eines geeigneten Saatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.
D.h., dass der Anwender vor einem Glyphosateinsatz alle Möglichkeiten und Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) prüfen muss, um ggfs. auf einen Glyphosateinsatz verzichten zu können. Die Entscheidungsgründe, die dann ggfs. zu einem Einsatz von Glyphosat führen, empfehlen wir, zu dokumentieren. Im Fall einer Kontrolle kann diese Dokumentation zusammen mit den ohnehin vorgeschriebenen Pflanzenschutz-aufzeichnungen vorgelegt werden. Fotos, z.B. eines bestimmten Unkrautbesatzes, sind als Ergänzung hilfreich. Eine Verpflichtung zur Dokumentation wie z.B. bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gibt es nicht.

2.2 Sind alle Saatverfahren von den Beschränkungen des Glyphosateinsatzes im Vorsaatverfahren betroffen?

Nein, Ausnahmen gibt es für Mulch- und Direktsaaten. Als Mulchsaat gilt in diesem Zusammenhang ein Saatverfahren ohne vorherige Pflugfurche oder intensive Bodenbearbeitung, bei dem sowohl vor als auch nach der Aussaat Pflanzenreste der Vorkultur bzw. der zuvor gewachsenen Zwischenfrucht auf der Bodenoberfläche vorhanden sind. Bei Direktsaaten erfolgt die Aussaat ohne eine vorherige Bodenbearbeitung direkt in die Reste der Vorkultur bzw. der zuvor gewachsenen Zwischenfrucht.

Hinweis: Die Vorgaben für den Einsatz von Glyphosat und die dazu getätigten Aussagen sind ggfs. auch für Kulturen, die nicht zum Ackerbau gehören (z.B. Feldgemüseanbau), relevant.

2.3 Ist der Einsatz von Glyphosat vor einer Direkt- oder Mulchsaat auch ohne Genehmigung möglich?
Ja.

Hinweis: Grundsätzliche Beschränkungen und Verbote entsprechend dem Hinweisblatt (https://www.lwk-niedersachsen.de, webcode: 01039569) sind zu beachten.

2.4 Kann Glyphosat bei der Anlage eines „falschen Saatbettes“ bzw. Scheinsaatbettes kurz vor der Saat eingesetzt werden, wenn zuvor nicht gepflügt wurde?
Wenn es sich um ein „falsches Saatbett“ bzw. ein Scheinsaatbett als Maßnahme im Rahmen einer Mulchsaat handelt, ist die Anwendung von Glyphosat ohne Einschränkung außerhalb von z.B. Wasserschutzgebieten und Naturschutzgebieten (beachte dazu https://lwk-niedersachsen.de, webcode: 01039569) zulässig. D.h., hier ist eine flächige Anwendung zur Reduzierung des Unkrautdruckes möglich.

2.5 Konkretes Anwendungsbeispiel: Ein Rapsschlag, auf dem die Stoppel bisher nicht umgebrochen wurde und auf dem jetzt Ausfallraps wächst, soll mit Glyphosat behandelt werden, um später dort mit einem Grubberarbeitsgang Weizen zu bestellen. Ist dies als Vorsaatbehandlung zu werten?
Diese Situation wird als Saatvorbereitung einer Mulchsaat gewertet. Beurteilung der Mulchsaat siehe 2.2.

Hinweis: Vor der Entscheidung über ein solches Vorgehen sollte auf jeden Fall geprüft werden, ob nicht mechanische Maßnahmen alternativ einzusetzen sind

2.6 Glyphosatanwendung im Vorsaatverfahren:
Ist bei nachfolgenden Anwendungsbeispielen ein Glyphosateinsatz erlaubt?
Aussaat von Stoppelgetreide oder Raps nach Getreide ohne Pflugfurche:
a. Stroh verbleibt auf dem Acker
b. Stroh wurde abgefahren

Entscheidend ist hier die Frage, ob es sich um eine Mulchsaat handelt oder nicht.
Als Mulchsaat gilt in diesem Zusammenhang ein Saatverfahren ohne vorherige Pflugfurche oder intensive Bodenbearbeitung, bei dem sowohl vor als auch nach der Aussaat Pflanzenreste der Vorkultur bzw. der zuvor gewachsenen Zwischenfrucht auf der Bodenoberfläche vorhanden sind. Bei Direktsaaten erfolgt die Aussaat ohne eine vorherige Bodenbearbeitung direkt in die Reste der Vorkultur bzw. der zuvor gewachsenen Zwischenfrucht.

Bezogen auf diese Definition wäre ein Glyphosateinsatz in beiden Fällen möglich.

Hinweis: Verbote in Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten usw. sind selbstverständlich zu beachten!

2.7 Gibt es einen maximalen zeitlichen Abstand zum Saattermin, um als Vorsaatbehandlung und nicht als Stoppelbehandlung zu gelten?
Nein.
Alles was zur Saat gehört, ist nicht der Stoppelbearbeitung zuzuordnen, sondern der Saatbettbereitung! So ist z.B. die Beseitigung des Neuauflaufes zur Beseitigung der grünen Brücke der Saatbettbereitung zuzuordnen, die Queckenbekämpfung dagegen der Stoppelbearbeitung.

2.8 Konkretes Anwendungsbeispiel: Aussaat von Getreide nach Silomais ohne Pflugfurche. Handelt es sich hier um eine Mulchsaat, wenn Silomaisstoppeln auf der Oberfläche zu finden sind?
Abgesehen davon, dass Maisstoppel als Ganzes aus phytosanitärer Sicht nicht auf Getreideflächen zu finden sein sollen, gilt als Mulchsaat, ein Saatverfahren ohne vorherige

Pflugfurche oder ohne vorherige saatfeine Bodenbearbeitung, bei dem sowohl vor als auch nach der Aussaat Pflanzenreste der Vorkultur auf der Bodenoberfläche vorhanden sind.

2.9 Ist eine Getreideaussaat nach Zuckerrüben ohne Pflugfurche als Mulchsaat anzusehen und somit die Anwendung von Glyphosat im Vorsaatverfahren erlaubt?
Ja, wenn die oben genannten Bedingungen für eine Mulchsaat vorliegen.

2.10 Darf Glyphosat in mehrjährigen Kulturen, beispielsweise vor dem Wiederaustrieb im Frühjahr eingesetzt werden?
Ja, da die getroffenen Regelungen nur die Vorsaatanwendung und die Stoppelbehandlung betreffen.

Hinweis: auch hier gelten jedoch die unter 2.1. beschriebenen Vorgaben.

2.11 Darf Glyphosat flächendeckend zur Rekultivierung auf NawaRo-Flächen genutzt werden?
Im weitesten Sinne handelt es sich hierbei um eine Vorsaatbehandlung. D.h., es sind die dafür festgelegten Bedingungen einzuhalten.

2.12 Gibt es Ausnahmen für Glyphosat auf Flächen nach Rollrasennutzung?
Siehe 2.11.

2.13 Dürfen Betriebe im Herbst ihre Rapsstoppeln mit Glyphosat behandeln?
Ja, eine Stoppelbehandlung ist jedoch nur zur Bekämpfung perennierender Unkräuter auf den betroffenen Teilflächen erlaubt.
Ausnahme für eine flächige Behandlung: Eine flächige Behandlung ist dann erlaubt, wenn die jeweiligen Ackerflächen einer CC-Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind (CCWasser1, CCWasser2 oder CCWind gemäß Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung). Im Falle der genannten Zuordnung zu einer CC- Erosionsgefährdungsklasse kann Glyphosat auch für die Behandlung/Bekämpfung von Mulch- (z.B. Zwischenfrüchte) und Ausfallkulturen verwendet werden.
Informationen dazu, ob Flächen einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind, sind im ANDI-Antrag zur Agrarförderung zu finden.

2.14 Häufig wird das Scheinsaatverfahren angewendet, um auf Problemstandorten Ackerfuchsschwanz zu bekämpfen. Dabei handelt es sich zwar nicht um ein perennierendes Unkraut, wohl aber um ein schwierig zu bekämpfendes Ungras.
Ist die Glyphosatanwendung hier zulässig
a) in Strohmulch?
b) nach Pflugfurche?
Da es bei einem Scheinsaatverfahren oder auch falschem Saatbett um eine Vorsaatbehandlung handelt, gelten die für die Vorsaatbehandlung festgelegten Regeln.
zu a). Erfolgt die Aussaat in Strohmulch, ist eine flächige Behandlung möglich
zu b) Bei der Aussaat in eine Pflugfurche gilt: eine Behandlung ist nur zur Bekämpfung perennierender Unkräuter auf den betroffenen Teilflächen erlaubt. Sofern die Flächen jedoch einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind (CC Wasser1, CC Wasser 2 oder CC Wind gemäß Agrarzahlungen- Verpflichtungenverordnung), gibt es keine Einschränkung auf Teilflächen und perennierende Unkräuter.

Hinweis: *zu beachten ist, dass auf CC Wasser 2 Flächen eine Aussaat unmittelbar nach einer Pflugfurche erfolgen muss. Ein Scheinsaatverfahren oder ein falsches Saatbett ist hier also ausgeschlossen, auch unabhängig von den Anwendungsvorgaben für Glyphosat.*

Informationen dazu, ob Flächen einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind, sind im ANDI-Antrag zur Agrarförderung zu finden.

2.15 Wie wird die Wiederinkulturnahme einer Brache in Bezug auf die Glyphosat-behandlung gewertet?

Hier handelt es sich um eine Vorsaatbehandlung. Grundsätzlich sind die betroffenen Teilflächen zu behandeln. Hier wäre die betroffene Teilfläche die gesamte Fläche.

2.16 Was sind perennierende Unkräuter?

Hierunter versteht man Pflanzen, die mehrere Jahre als Pflanze oder Pflanzenteil überdauern und aus diesen in der darauffolgenden Vegetationsperiode wieder austreiben.
Im Gegensatz dazu stehen die nicht überdauernden Pflanzen, die ihren Entwicklungszyklus bis zur Samenreife in einer Vegetationsperiode abschließen und in den darauffolgenden Jahren/Vegetationsperioden aus dem Samen auskeimen.
Gute Informationsmöglichkeiten bietet die folgende Internet-Seite des Julius Kühn-Institutes:
https://offene-naturfuehrer.de/web/Ausdauernde_Arten_(Unkrautgarten_des_JKI)

2.17 Wann sind diese perennierenden Unkräuter auf meiner Ackerfläche bekämpfungswürdig?

Der Umfang ist bei ausdauernden Pflanzenarten generell niedrig anzusetzen, da diese einmal im Acker etabliert, kaum mehr bekämpfbar sind. Sinnvoll ist die frühzeitige, auf befallene Teilflächen begrenzte Bekämpfung (mechanisch oder mit Hilfe von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln).

2.18 Gibt es Ausnahmen zum Verbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten?

Nein

2.19 Ist der Einsatz von Glyphosat im frühen Nachauflauf dem Vorsaatverfahren zuzuordnen?

Nein

2.19.1 Ist eine Anwendung nach der Saat, vor dem Auflaufen, wie z.B. als Indikation in Zwiebeln für verschiedene glyphosathaltige Produkte zugelassen, weiterhin möglich?

Ja, da es sich nicht um eine Vor**saat**behandlung handelt, ist dies ist ohne weitere Einschränkungen entsprechend der Zulassung möglich.

2.20 Was genau sind „Flächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind“?

Es handelt sich hier um Cross Compliance-Regelungen zur Minderung der Erosionsgefährdung auf bestimmten ackerbaulich genutzten Flächen. Dabei sind diese Flächen bestimmten Erosionsgefährdungsklassen zugeordnet und es gibt Vorgaben z.B. zur Durchführung von Mulchsaat zur Erosionsminderung.
Im Fall der Pflanzenschutzanwendungsverordnung gibt es für Flächen, die nach § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung CCWasser1 und 2 sowie CCWind zugeordnet sind, Ausnahmen von z.B. der Vorgabe, nur perennierende Unkräuter auf Teilflächen (Acker) zu bekämpfen.

> ***Hinweis:*** *Informationen dazu, ob Flächen einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind, sind im ANDI-Antrag zur Agrarförderung zu finden.*

2.21 Dürfen neben perennierenden Unkrautarten auch andere schwer bekämpfbare Unkräuter, die nicht perennierend sind, mit Glyphosat behandelt werden?

Grundsätzlich nein. Ausnahmen nur, wenn es sich um Ackerflächen handelt, die einer CC-Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet werden (CCWasser1, CCWasser2 oder CCWind gemäß Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung).

__Hinweis:__ Informationen dazu, ob Flächen einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind, sind im ANDI-Antrag zur Agrarförderung zu finden.

2.22 In Möhren und anderen Kulturen sind Zwischenreihenbehandlungen mit Glyphosat zugelassen. Sind diese weiterhin möglich?
Ja.

2.23 Wie wirkt sich die Pflanzenschutzanwendungsverordnung auf z.B. glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel aus, die im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind oder Zulassungen für Flächen für die Allgemeinheit (§ 17 PflSchG) haben, aus?
Solange eine Zulassung besteht, sind die einzelnen Pflanzenschutzmittel entsprechend ihrer Zulassung noch einsetzbar. Die Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten gelten jedoch auch für diese Zulassungen.

3. Anwendung von Glyphosat auf Grünland

3.1 Die Anwendung ist auf Teilflächen erlaubt, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist.
Welche Schadschwellen werden hier herangezogen?
Innerhalb von Naturschutzgebieten ist die Glyphosatanwendung grundsätzlich verboten!
Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura2000-Gebiet sind (FFH, Vogelschutzgebiete) gelten die Bekämpfungsschwellen gemäß §25a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Außerhalb dieser Gebiete gelten die allgemeinen Bekämpfungsschwellen für das Grünland (vgl. https://www.lwk-niedersachsen.de webcode: 01038229)

3.2 Eine flächige Anwendung von Glyphosat ist erlaubt, wenn eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist?
Nach Nds. Naturschutzrecht (§ 2a NAGBNatSchG zu § 5 BNatschG) ist der Umbruch von Dauergrünland grundsätzlich verboten auf folgenden Standorten:

- Moorstandorte (≥30% org. Substanz in mindestens 30 von 60 cm des Oberbodens)
- Überschwemmungsgebiete in den Flussniederungen (HQ100-jähriges Hochwasser)
- Feuchtgrünlandstandorte (Bodenkundliche Feuchte ≥9, stark feucht bis nass)
- Stark erosionsgefährdete Hänge (CC Wasser2)

Solange keine naturschutzrechtlichen Regelungen dagegensprechen, ist hier ein flächiger Glyphosateinsatz erlaubt. Das bedeutet: Glyphosat ist auf diesen Standorten zur Vorbereitung einer Grünlanderneuerung bis 2023 nur dann erlaubt, wenn diese nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes (NSG) liegen, weil in NSG die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verboten ist (§25a NAGBNatSchG).
In Landschaftsschutzgebieten (Natura 2000) müssen die besonderen Schadschwellen der Tabellen A / B (§25a NAGBNatSchG) beachtet werden (https://www.lwk-niedersachsen.de webcode: 01038589).

3.3 Was genau sind Grünlandflächen, die einer Erosionsgefährdungsklasse nach CCWasser2 zugeordnet sind“?
Diese Flächen sind bestimmten Erosionsgefährdungsklassen zugeordnet, die sich aus den Cross Compliance-Regelungen zur Minderung der Erosionsgefährdung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ergeben. Wassergefährdungsstufe CCWasser2 entspricht einer „sehr hohen Erosionsgefährdung“ nach Anlage 2 zur Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung vom 17.12.2014.

__Hinweis:__ Informationen dazu, ob Flächen einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind, sind im ANDI-Antrag zur Agrarförderung zu finden. Neben den landwirtschaftlichen Informationsquellen Schlag-Infoportal und ANDI gibt es für Fachdaten zwei wichtige Server im

Land Niedersachsen: NIBIS Online Kartenserver für Geologie (inkl. Hydrologie) und Boden sowie den Umweltkartenserver, der z.B. über die Naturschutzgebiete in den unterschiedlichen Kategorien informiert oder Schlaginfoportal Niedersachsen oder das LEA Portal für die landwirtschaftlichen Informationen.

3.4 Ist eine flächige Anwendung von Glyphosat auf Grünland zur Vorbereitung einer Neueinsaat nur auf Flächen möglich, die einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind?

Nein, eine flächige Anwendung ist zur Vorbereitung einer Neuansaat auf Flächen, die einer CC-Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind (CCWasser2 oder CCWind gemäß Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung) oder auf denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist, gestattet. Dazu zählen dann alle Standorte, für die ein grundsätzliches Umbruchverbot nach §2 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NAGBNatSchG) gilt, z.B. Grünland auf Moorstandorten (vgl. 3.2).

4. Pflanzenschutzanwendungen auf Dauergrünland (außer Glyphosat)

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide, Insektizide) auf Dauergrünland ist in Naturschutzgebieten und in Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura2000 Gebiete sind (= FFH- und Vogelschutzgebiete) verboten!
Ausnahme 1: im ökologischen Landbau zugelassene Mittelanwendungen und
Ausnahme 2: wenn die im Rahmen des § 25a (1) NAGBNatSchG vereinbarten Schadschwellen überschritten sind und eine zumutbare praxistaugliche Alternative (z.B. eine erfolgreiche Bekämpfung durch häufiges Mulchen oder Pflegeschnitte) nicht besteht. Für Flächen in Naturschutzgebieten gilt eine Anzeigepflicht bei der UNB. Für Flächen im Landschafts-schutzgebieten (Natura2000) gilt nur eine Dokumentationspflicht.

4.1 Geht es hier um eine formlose Anzeige? Gibt es also keine Formblätter?

Richtig: für die **Anzeige im Naturschutzgebiet** genügt die formlose Anzeige. Allerdings sollten Mindestangaben der zu behandelnden Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) und der zu bekämpfenden Kräuter gemacht werden, um eine Prüfung durch die UNB zu ermöglichen.
Da eine Dokumentation (vgl. 3.2) in jedem Falle erforderlich ist, wird empfohlen, die hierzu dienlichen Angaben zum Umfang der Verkrautung, soweit bekannt, mit der Anzeige einzureichen.

4.2 Welche Grundlage haben die gewählten Bekämpfungsschwellen?

Mit Ausnahme der Anwendung von Herbiziden in Dauergrünland in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura2000- Gebiete sind, gelten die bundesweit abgestimmten und gültigen Bekämpfungsschwellen. Sie sind im Hinweisblatt der LWK festgelegt (https://www.lwk-niedersachsen.de, webcode: 01038229).

> ***Hinweis:*** *Für die Anwendung von Herbiziden in Dauergrünland in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura – 2000- Gebiete sind, gelten die auf Grundlage des Niedersächsischen Weges festgelegten Schadensschwellen.*

4.3 Welche Schwellen gelten für nicht gelistete Unkräuter?

Für Ackerstandorte gelten die ebenfalls im Hinweisblatt der LWK aufgeführten Werte.
Für das Dauergrünland in NSG sowie in LSG-Natura2000 sind die Schwellenwerte für die Einzelunkräuter aus den beiden Tabellen A und B vorgesehen, die im Kontext des niedersächsischen Weges abgestimmt wurden. Eine Summenschwelle ist derzeit nicht vorgesehen. Die Tabellen sollen aber auch regelmäßig (alle zwei Jahre) überarbeitet werden. D.h., es kann bereits im kommenden Jahr eine Fortschreibung erfolgen. Für zurzeit nicht gelistete Unkräuter besteht keine Ausnahmeregelung und somit keine chemische Bekämpfungsmöglichkeit.

5. Empfehlung zur Dokumentation

Unabhängig von der durch das Pflanzenschutzgesetz verpflichtenden Dokumentation der Daten, die bei einer Pflanzenschutzmittelanwendung aufzuzeichnen sind, empfiehlt sich eine Dokumentation der Entscheidungsgründe, die zu einem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder zu einem Glyphosateinsatz führen. D.h., die hier beschriebene Dokumentation sollte im Eigeninteresse des Landwirtes oder Flächenbewirtschafters erfolgen. Es handelt sich also um eine Empfehlung, damit bei einer eventuellen Kontrolle nachvollziehbare Entscheidungskriterien gezeigt werden können.

5.1 Für eine Erfassung der Schadensschwellen Unkräuter in Ackerkulturen:

Als Hilfsmittel für die Deckungsgradschätzung und das Auszählen der Unkräuter sollte der "Göttinger Schätz- und Zählrahmen" herangezogen werden. Er umgrenzt eine Fläche von 0,1 m² und ist in vier Quadrate unterteilt. Der Deckungsgrad lässt sich anhand des seitlich ausklappbaren Rähmchens abschätzen, die weiße Fläche entspricht fünf, die schwarze einem Prozent der Rahmenfläche.
Diese Erhebungen sollten an mehreren Stellen der zu behandelnden Fläche erfolgen. In Abhängigkeit von der Homogenität der Verunkrautung bedeutet dies eine Kontrolle an mindestens 5 Stellen.
In Kartoffeln muss die Unkrautdichte von 5 % (Anzahl Pflanzen pro qm) während des Auflaufs ermittelt werden.

5.2 Für eine Erfassung der Bekämpfungsschwellen für tierische Schaderreger in Ackerkulturen:

Hier eignet sich eine Linienbonitur (dazu lassen sich bei hohen Beständen die Fahrspuren nutzen, ansonsten ist auch eine diagonale Linie möglich). An fünf Punkten, die ca. 20 m voneinander entfernt sind, sollten jeweils fünf Beobachtungsobjekte (Pflanzen, Halme, Ähren etc.) bonitiert werden. Pro Linie also 25 Pflanzen o.Ä. Bei großen Schlägen sollte eine zweite Linie zur Bestätigung des ersten Boniturergebnisses bonitiert werden.
Zur Erfassung des Zuflugs von Rapsschädlingen (Rapserdfloh, Großer Rapstängelrüssler und Gefleckter Kohltriebrüssler) und der daraus abgeleiteten Bekämpfungsschwellen sind Gelbschalen geeignet. Die zur Hälfte mit Wasser (+ einige Tropfen Spülmittel) gefüllten Gelbschalen werden ca. 20 m vom Feldrand im Bestand aufgestellt. Es sind mindestens eine, besser aber zwei Schalen je Schlag aufzustellen. Dabei werden die Schlagseiten ausgewählt, von denen ein Zuflug zu erwarten ist (Altraps, Hecken, geschützte Randbereiche etc.). Jede Schale wird mit einem Gitter abgedeckt. Für den Rapserdfloh sind wöchentliche Kontrollen ausreichend. Für Rapsstängelrüssler und Kohltriebrüssler erfolgt die Kontrolle im 3-tägigem Abstand im Frühjahr.
Die erfassten Befallswerte sollten notiert und zusammen mit der Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendungen abgelegt werden.
Fotos oder auch das Anlegen eines Spritzfensters sind sinnvoll.

5.3 Für eine Erfassung der Schadensschwellen Unkräuter im Grünland:

Für Grünland in Naturschutzgebieten sowie in Landschaftsschutzgebieten der Gebietskulisse Natura-2000 besteht eine Pflicht zur Dokumentation zur Vorlage auf Verlangen der UNB.
Als Hilfsmittel für gleichmäßig in der Fläche verteilte kleinwüchsige Kräuter ist der Göttinger Schätz- und Zählrahmen (0,1 m^2) ebenfalls geeignet. Größere Pflanzenarten müssen auch auf entsprechend größerer Teilfläche eingeschätzt werden. Kleinere Teilflächen lassen sich darüber hinaus punktuell und kleinflächig mit Hilfe eines Zollstocks abgrenzen und der Bewuchs schätzen: z.B. ergibt auf z.B. ergibt auf 0,16 m^2 Fläche bezogen der Vergleich der eigenen Handfläche 15% Deckungsgrad („Aulendorfer Lückendetektor“). Entsprechend gilt für 1 m^2, dass die Handfläche nur etwa 2,5% der Fläche (1 m x 1 m) ausmacht.
Bei größeren Stauden wie z.B. Brennnessel, Ampfer und Kratzdistel sind etwa 25 m^2 Teilfläche (5 x 5 m) abzuschätzen bzw. auszuzählen und entsprechend umzurechnen.

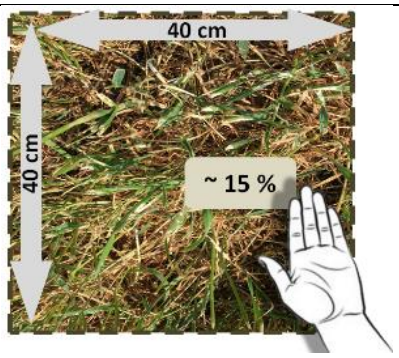	Innerhalb der mit einem Zollstock eingegrenzten Teilfläche ist neben der Schätzung des Deckungsgrades auch eine Zählung der Unkräuter möglich: Wenn auf 0,2 m^2 (0,4 x 0,5 m) gezählt wird, muss das Ergebnis mit 50 multipliziert werden, um die Pflanzen je 10m^2 zu ermitteln; wird auf 1 m^2 ausgezählt, so ist das Ergebnis entsprechend mit 10 zu multiplizieren.

Diese Erhebungen sollten an mehreren Stellen der zu behandelnden Fläche erfolgen. In Abhängigkeit von der Homogenität der Verunkrautung bedeutet dies eine Kontrolle an mindestens 5 Stellen.
Bei ungleichmäßiger Verteilung der Unkräuter innerhalb eines Schlages ist für die Dokumentation eine Skizze hilfreich, um die Verteilung der Unkräuter und die zu behandelnden Teilbereiche oder eine ganzflächige Behandlung zu begründen:

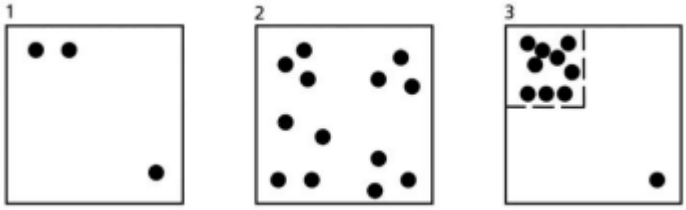

Abbildung: Skizzenbeispiele für die Dokumentation der erreichten Schadschwellen in Grünlandflächen
Zu 1: Einzelvorkommen und zur Einzelpflanzenbekämpfung geeignete Verteilung der Unkräuter
Zu 2: ungleichmäßig zerstreut und zur ganzflächigen Behandlung sinnvolle Verteilung der Unkräuter
Zu 3: in Teilbereichen konzentrierte und für die Teilflächenbehandlung geeignete Verteilung der Unkräuter

5.4 Wer soll die Bonituren mit dem Göttinger Schätz- /Zählrahmen, Zollstock, Gelbschalen etc. durchführen?

Der Antragsteller, also der Landwirt oder der Flächenbewirtschafter, ist verantwortlich für die Erfassung der Schwellen- und Befallswerte.

6. Antragstellung und Genehmigung

6.1 Ab wann (zeitlich) ist eine Antragstellung auf Genehmigung der Anwendung von Herbiziden (ausgenommen Glyphosat) und/oder bestimmten Insektiziden auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 4 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung möglich?

Für das laufende Jahr kann ein Antrag auf Erschwernisausgleich für Ackerbau- und Dauerkulturen in Natura-2000-Gebiete gestellt werden, der im Rahmen der GAP-Antragstellung einzureichen sein wird. Dazu werden noch die rechtlichen und verwaltungstechnischen Grundlagen geschaffen. Über den genauen Ablauf wird die Förderung dann zu gegebener Zeit informieren.
Durch die GAK Ausgleichsmöglichkeit ist davon auszugehen, dass Ausnahmen für die PSM-Anwendung in Natura-2000-Gebieten nur in besonderen Härtefällen oder dort, wo die Möglichkeit der Ausgleichsgewährung nicht besteht, gewährt werden können.

Details befinden sich in der Abstimmung. Somit ist eine Antragsstellung zur Zeit nicht möglich und eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.

7. Ab wann gelten die Regelungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen?

Da es in Niedersachsen eine länderspezifische Regelung im Niedersächsischen Wassergesetz (§ 58, Abs.1) gibt, gelten hier andere Regelungen als in der PS-Anwendungsverordnung:

Seit 01.07.2021:

- Gewässer 1. Ordnung: keine Anwendung oder Lagerung von PSM in einem Gewässerrandstreifen von 10 m Breite

Seit 01.07.2022:

- Gewässer 2. Ordnung: keine Anwendung oder Lagerung von PSM in einem Gewässerrandstreifen von 5 m Breite
- Gewässer 3. Ordnung: keine Anwendung oder Lagerung von PSM in einem Gewässerrandstreifen von 3 m Breite

Die Anwendbarkeit dieser länderspezifischen Regelungen gilt für Niedersachsen bereits. Das heißt zum einen, dass bereits seit 01.07.2021 das oben genannte Verbot der Anwendung und Lagerung von PSM in einem 10 m breitem Gewässerrandstreifen gilt. Zum anderen bedeutet dies aber auch, dass das Lagerungs- und Anwendungsverbot für PSM erst ab dem 01.07.2022 für die Gewässer 2. und 3. Ordnung gilt. Unabhängig davon muss selbstverständlich der 1 m Abstand zur Böschungsoberkante beachtet werden.

7.1 Gelten im Sondergebiet Altes Land weiterhin die dort festgelegten Regelungen zu Gewässerabständen?

Ja.

Die Gewässerabstände werden in Niedersachsen nicht nach der Pflanzenschutzanwendungsverordnung geregelt, sondern entsprechend § 4a (1) nach dem Niedersächsischen Weg (Landesregelung – niedersächsisches Wassergesetz (§ 58, Abs.1)). Dort steht: „(…) das Verbot (Anm. zur Anwendung von PSM in Gewässerrandstreifen) nach Satz 9 gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach § 36 (6) des Pflanzenschutzgesetzes zulässig ist (….)“. Für das Sondergebiet ist dies die „Altes Land Pflanzenschutzverordnung“.

7.2 Weitere Fragen zum Geltungsbereich der PS-Anwendungsverordnung

7.2.1 Gilt das Anwendungsverbote in Naturschutzgebieten auch für insektizide Beizen mit B-Auflage, z.B. Force 20 CS mit B3-Auflage?

Ja.

Die Formulierung in der PS-Anwendungsverordnung lautet dazu: „(…) dürfen Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden, die dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen, und die (….) mit der Auflage einer Kennzeichnung als bienengefährlich B1 bis B3 (…) zugelassen sind.“

7.2.2 Bleibt die Anwendung von Rodentiziden und Schneckenkörnern sowie die Anwendung von fungiziden Beizen (z.B. Polygandron STP) in Naturschutzgebieten trotz B3- Einstufung erlaubt?

Ja, da die unter 7.1. zitierte Formulierung sich auf Pflanzenschutzmittel bezieht, „die dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen (….)“. Sowohl Rodentizide als auch Schneckenkörner oder fungizide Beizen erfüllen nicht den Zweck der Insektenbekämpfung.

In Bezug auf Rodentizide ist jedoch von Bedeutung, dass PH3-entwickelnde Wirkstoffe (Calziumcarbid) und Zinkphosphid in Anlage 2 der Pflanzenschutz-

Anwendungsverordnung stehen und damit ein Verbot für die Anwendung in Naturschutzgebieten für alle Flächen existiert. Für Dauergrünland gelten auch für Rodentizide theoretisch die Regelungen des niedersächsischen Weges. Das würde u.a. bedeuten, dass eine Anwendung erlaubt ist, wenn die von der LWK Niedersachsen bekannt gegebenen Schadschwellen überschritten sind, die Anwendung maßvoll erfolgt und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht (sofern die Schutzgebietsverordnungen nichts Anderes vorschreiben). Außerdem würde die Anzeigepflicht bei der unteren Naturschutzbehörde gelten. Bisher wurden im Rahmen des niedersächsischen Weges jedoch keine weiteren Absprachen hinsichtlich der Schadschwellen bei Mäusebefall getroffen, so dass diese Regelung momentan noch nicht greift und zunächst das Verbot wie auch auf Ackerflächen besteht. Für Forstflächen beachten Sie bitte das Antragsverfahren unter https://www.lwk-niedersachsen.de, Webcode: 01040274.

7.2.3 Wann sind Tankmischungen von dem Verbot bestimmter Insektizide in Naturschutzgebieten betroffen?

Sobald eine Tankmischung aus Pflanzenschutzmitteln, von denen mindestens eines dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen, dazu führt, dass sich eine Bienengefährlichkeit ergibt, dürfen diese Tankmischungen nicht in Naturschutzgebieten ausgebracht werden.
D.h., davon sind z.B. Tankmischungen betroffen, die aufgrund der Kennzeichnung NB6612 oder NB6623 des insektiziden Partners diese zu B1 oder B 2 werden lässt.

7.2.4 Sind Anwendungen unter Glas (im Gewächshaus) ebenfalls von den Anwendungsverboten in Naturschutzgebieten betroffen?

Ja

7.2.5 Dürfen Akarizide oder auch Fungizide, die unter Umständen auch eine B3-Auflage oder eine NN410-Auflage (z.B. Promonal Agro, Hexythiazox 250 EC, Ordoval) haben, weiterhin in Naturschutzgebieten eingesetzt werden?

Ja. Das gilt auch für Vertimec Pro (B1) und/oder Movento 100 SC (B1), allerdings ausschließlich für die Indikation **Milben** in z.B. Erdbeeren, also für die akariziden Indikationen dieser Mittel.

7.2.6 Sind Flächen des Gartenbaus auch von der Einschränkung in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) betroffen?

Nein, solange die FFH-Fläche nicht gleichzeitig auch Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationale Naturdokument oder Naturdenkmal ist, ist sie nicht betroffen.